

Kleinwasserkraftnutzung – ein sinnvoller Beitrag zur Energiewende?

Nikolaus Geiler

Zusammenfassung

Die Kleinwasserkraftbetreiber selbst, aber auch verschiedene Landesregierungen stufen die Kleinwasserkraftnutzung als wesentlichen Beitrag zum Gelingen der Energiewende ein. Die Wasserkraftnutzung hat darüber hinaus in der Bevölkerung ein sehr gutes Image. Stromkonzerne streichen deshalb in ihrer Werbung die Lieferung von „sauberem“, „grünem“ und „umweltfreundlichem“ Wasserkraftstrom gebührend heraus. Aber auch Banken werben mit ihrem Finanzierungsbeitrag für den Ausbau der Wasserkraft. Demgegenüber verweisen Naturschützer, das Umweltbundesamt, das Bundesamt für Naturschutz und die Fischereivereinigungen auf eine gravierende Schädigung der Gewässerökologie durch die Kleinwasserkraftwerke. Wegen des äußerst geringen Beitrags der Kleinwasserkraftnutzung an der deutschen Stromproduktion sowie aufgrund der erheblichen Beeinträchtigungen der Gewässerökologie verlangen die genannten Ämter und Verbände die Einstellung jeglicher Förderung der Kleinwasserkraftnutzung. Diese Förderung ist bislang im Gesetz zur Förderung der Erneuerbaren Energien (EEG) vorgesehen. Eine nochmals darüber hinausgehende erhöhte Einspeisevergütung wird allerdings nur dann gewährt, wenn bei der Ertüchtigung von Kleinwasserkraftwerken eine „wesentliche ökologische Verbesserung“ erreicht werden konnte. Mit dieser Bonusgestaltung wollte man erreichen, dass es auf breiter Front zu einer „Ökologisierung“ der Kleinwasserkraftanlagen kommen sollte. Die Begutachtung, ob beispielsweise durch die Verringerung eines Rechenstababstandes tatsächlich eine „wesentliche ökologische Verbesserung“ vorliegt, wurde in der EEG-Novelle von 2009 auf private Umweltgutachter outsourct. In den letzten Jahren wurden durch einige wenige Umweltgutachter zahlreiche „Bescheinigungen“ ausgestellt, die sich als äußerst fragwürdig erwiesen haben. Das Bundesumweltministerium hat deshalb von einer „ungerechtfertigten Bereicherung“ gesprochen. Mit der EEG-Novelle von 2012 wurde der Aktionsradius der Umweltgutachter deshalb wieder eingeschränkt – allerdings mit einer trickreichen Ausnahmeregelung. Nach den unerfreulichen Erfahrungen mit der mangelhaften Qualität nicht weniger „Bescheinigungen“ wurde mit der EEG-Novelle von 2014 die Zuständigkeit der Umweltgutachter zur Bescheinigung einer „wesentlichen ökologischen Verbesserung“ komplett abgeschafft. Sachkenner gehen davon aus, dass inzwischen aber aufgrund von unzulänglichen Bescheinigungen mehrere Hundert Wasserkraftbetreiber auf 20 Jahre hinaus in den Genuss einer erhöhten Einspeisevergütung gelangt sind. Behördenmitarbeiter, Umweltverbände und auch der Bundesrat hatten frühzeitig davor gewarnt, dass die Übertragung behördlicher Aufgaben auf privat agierende Umweltgutachter zu Lug und Trug führen könnte. Bundesregierung und Bundestag hatten sich allerdings über alle Warnungen hinweggesetzt.

Der folgende Beitrag analysiert zunächst kurz den Stellenwert der Kleinwasserkraftnutzung für die Energiewende und beschreibt sodann ausführlich, wie die Privatisierung ehemals behördlicher Aufgaben dem Missbrauch zu Lasten der Gewässerökologie Tür und Tor geöffnet hat.

Stichwörter:

Kleinstwasserkraftnutzung, Rentabilität, CO₂-Vermeidungskosten, Erneuerbare Energien-gesetz (EEG); Mindestwasserführung, Umweltgutachterbescheinigungen nach § 23 EEG

Anschrift des Verfassers:

Dipl. Biol. (Limnologe) Nikolaus Geiler
Rennerstr. 10
79105 Freiburg

Die Wasserkraft als Grundlage für Gewerbe und Industrialisierung

Der hohe Sympathiewert der Wasserkraft ist darauf zurückzuführen, dass es sich um eine sehr alte Form der Energiewandlung handelt, die auf eine große Tradition zurückblicken kann. Ohne die Wasserkraft wären bei uns die ersten Ansätze für Manufakturen und später der Beginn der Industrialisierung nicht möglich gewesen. Hammermühlen und Papiermühlen (SCHMIDT 1987,1994, 1997) waren die Voraussetzung, um über die Muskelkraft von Mensch und Tier hinausgehend im größeren Umfang Eisen zu Werkzeugen und pflanzliche Rohstoffe bzw. Lumpen zu Papier zu verarbeiten. Davor hatten schon Öl- und Getreidemühlen ihren Beitrag zu Arbeitserleichterung in der Lebensmittelversorgung geleistet. Mit Beginn der Elektrifizierung wurden Zehntausende Mühlenstandorte in Deutschland auf die Stromproduktion ausgelegt.

Wenn die Menschen vom „Wasserkraftstrom“ hören oder lesen, assoziieren nicht wenige auch heute noch „die klappernde Mühle am rauschenden Bach“ mit dem großen überschlächtigen Wasserrad. Beim Deutschen Mühlentag, der jeweils am Pfingstmontag stattfindet, stehen diese urtümlichen Mühlen, aber auch turbinengetriebene Aggregate, zu Hunderten quer durch die Republik allen interessierten Besuchern offen (siehe DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR MÜHLENKUNDE UND MÜHLENERHALTUNG). Viele dieser Anlagen sind beeindruckende Denkmäler der Technikgeschichte. Nach dem Zweiten Weltkrieg setzte dann das „Mühlensterben“ ein. Gegen den „Billigstrom“ aus großthermischen Kraftwerken der dreistelligen Megawattklasse war die Kleinwasserkraftnutzung im zwei- oder dreistelligen Kilowattleistungsbereich nicht mehr konkurrenzfähig. Viele Mühlen und Wasserkraftanlagen verfielen. Von den ehemals Zehntausenden Anlagen im Bundesgebiet sind heute gerade noch 6.500 Kleinwasserkraftanlagen übrig.

Die sogenannte „große Wasserkraft“ – also die Standorte mit über einem Megawatt Leistung – beispielsweise am Hochrhein - war Anfang des 20. Jahrhunderts die Voraussetzung für die beginnende Industrialisierung – u.a. für die Chemie- und Aluminiumproduktion auf der badischen und schweizerischen Hochrheinseite. Viele Industriestandorte liegen heute noch in den Tallagen des Schwarzwaldes und anderer Mittelgebirge, denn die heutigen Fabriken hatten ihren Ursprung ebenfalls in der Nutzung der Wasserkraft in den Gebirgstälern. Soweit die industriellen Wasserkraftanlagen erhalten geblieben sind, decken sie heute nur noch einen kleinen Teil des Energiebedarfs der Industriestandorte. Viele Wasserkraftanlagen aus der Frühzeit der Industrialisierung gleichen Kathedralen der Technikgeschichte. Die Turbinengebäude sind vielerorts im Jugendstil errichtet worden – sie sind bedeutende Baudenkmale und gelten als Juwelen der frühen Industriearchitektur. Dies gilt auch für einige Staudämme, die heute ebenfalls unter Denkmalschutz stehen. Hierzu zählt beispielsweise die Linachtalsperre im Schwarzwald. Zur herausragenden technikgeschichtlichen Bedeutung der Linachtalsperre heißt es auf der Homepage der GEMEINDE VÖHRENBACH u.a.:

„Die Staumauer im Tal der Linach, auf Vöhrenbacher Gemarkung gelegen, ist die erste und einzige Gewölbereihenstaumauer mit schrägliegender Wasserseite Deutschlands. In Europa findet sich nur noch eine weitere Staumauer dieses Bautyps im Osten Belgiens. Der nationale und europäische technikgeschichtliche Stellenwert der Linachtalsperre ist bedeutend.“

Mit viel Engagement ist es der Gemeinde Vöhrenbach und zahlreichen Technikgeschichte-Fans sowie Sponsoren gelungen, die fast einzigartige Gewölbereihenstaumauer in den 80er und 90er Jahren vor dem Verfall zu retten. Die Talsperre liefert heute wieder das Wasser für ein Wasserkraftwerk.

So beeindruckend und großartig viele Kleinwasserkraftanlagen heute anmuten, ihr Beitrag zur Stromversorgung in Deutschland ist marginal. Was in den Kleinwasserkraftanlagen bis zu 100 kW Leistung an Strom produziert wird, liegt, gemessen am bundesweiten Strombedarf, im Promillebereich. Dass in den gebirgsreichen Bundesländern (also zuallererst in Bayern, gefolgt von Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz, Hessen, Sachsen-Anhalt, Thüringen, NRW und Sachsen) der Anteil der Wasserkraft im einstelligen Prozentbereich liegt, ist auf die „große Wasserkraft“ zurückzuführen. Dazu gehören vorrangig die Laufwasserkraftwerke am Hochrhein und an der Donau, die teilweise eine Leistung von über 100 MW aufweisen. Die Kraftwerke an Inn, Isar und Iller sowie an der Mosel, am Neckar oder in der Saalekaskade können mit einer installierten Leistung im ein- oder zweistelligen Megawattbereich glänzen.

Nach einer Faustformel liefern in Deutschland weniger als zehn Prozent der Wasserkraftwerke mehr als 90 Prozent des Wasserkraftstroms. Umgekehrt tragen mehr als 90 Prozent der Wasserkraftanlagen weniger als zehn Prozent zum Wasserkraftstromaufkommen bei. Aus energiepolitischer Sicht ist die Bedeutung der Kleinwasserkraftanlagen also vernachlässigbar gering.

Die Betreiber von Kleinwasserkraftanlagen versuchen, den äußerst geringen Stellenwert der Wasserkraft unter 100 kW Leistung mit dem Argument zu begegnen, dass der Wasserkraftstrom im Vergleich zum Strom aus Photovoltaik (PV) und aus Wind kontinuierlich geliefert wird. Aber auch dies stimmt nur sehr begrenzt. Von den 8.760 Jahresstunden liefern Kleinwasserkraftwerken nur an 4.000 bis 5.000 Jahresstunden Strom – in niederschlagsreichen Jahren mehr, in trockenen Jahren weniger. Niedrigwasser führt ebenso wie Hochwasser dazu, dass die Anlagen, tage-, wochen- oder gar monatelang stillstehen. Die gepriesene „Grundlastfähigkeit“ der Kleinwasserkraft gilt also nur eingeschränkt.

Kleinwasserkraft als äußerst teure Liebhaberei

Kritisch bei der Kleinwasserkraftnutzung sind in einer volkswirtschaftlichen Betrachtung vor allem die extrem hohen CO₂-Vermeidungskosten im Vergleich zu anderen regenerativen Energien zu sehen: Wegen des Einsatzes von viel Beton, hochwertigem Stahl sowie teurer Maschinen- und Steuertechnik ist der Bau von neuen Kleinwasserkraftanlagen mit bis zu 6.500 Euro Investitionskosten pro Kilowatt Leistung ziemlich die teuerste Variante unter den Erneuerbaren Energien (EE). Einige Quellen sprechen gar von Baukosten in der Größenordnung von 8.500 bis 10.000 Euro pro kW. Selbst Solarstrom ist mit 1.000 bis 1.700 Euro pro kW deutlich preisgünstiger – dies gilt auch, wenn man die Kosten für die notwendigen Backup- bzw. Speicherkapazitäten hinzu addiert. Und im Gegensatz zur

weitgehend ausgereiften Kleinwasserkraft ist bei PV- und Windstrom künftig mit weiteren Kostendegressionen zu rechnen. Schon heute übersteigen die CO₂-Vermeidungskosten bei der Kleinwasserkraft im Vergleich zu Wind und Sonne jedes vernünftige Maß. Dass kaum noch neue Kleinwasserkraftanlagen errichtet werden, führen die Anhänger der Kleinwasserkraftnutzung auf die restriktive Genehmigungspraxis der Wasserbehörden zurück. Tatsächlich sind es vielerorts die hohen Baukosten, die die potenziellen Investoren zurückschrecken lassen. So hat beispielsweise eine Machbarkeitsstudie ergeben, dass sich der Neubau einer Wasserkraftanlage am Schwabentorwehr an der Dreisam in Freiburg (Abb. 1) selbst bei Annahme optimaler Rahmenbedingungen und eines Gefälles von etwa 2,5 Metern wirtschaftlich nicht darstellen lässt (BADENOVA (2014)).

Die Rendite bei der Kleinwasserkraftgewinnung ist so gering, dass sich der Neubau von Anlagen nur in Ausnahmefällen finanzieren lässt. Auch die notwendige ökologische Ertüchtigung der Vielzahl von Kleinwasserkraftwerken ist nur in wenigen Fällen finanzierbar. Das Land Baden-Württemberg hat deshalb ein Sonderprogramm aufgelegt, in dem besonders vorbildhafte ökologische Modernisierungsmaßnahmen an Kleinwasserkraftanlagen aus dem Landesetat bezuschusst werden.

Weil sich nur mit den wenigsten Wasserkraftanlagen eine übliche Rendite erwirtschaften lässt, stufen die Betreiber von Kleinwasserkraftanlagen ihre Tätigkeit als „Liebhaberei“ ein und bezeichnen sich selbst als „Idealisten“ (SCHMIEDER (2008)). Während andere Anhänger eines Liebhaber-Hobbys eher nicht auf die Idee kommen würden, von der Allgemeinheit die Bezuschussung ihres Hobbys zu fordern, sind die Kleinwasserkraftbetreiber nicht so bescheiden. Sie erheben den Anspruch, dass die ohnehin schon überdurchschnittlich

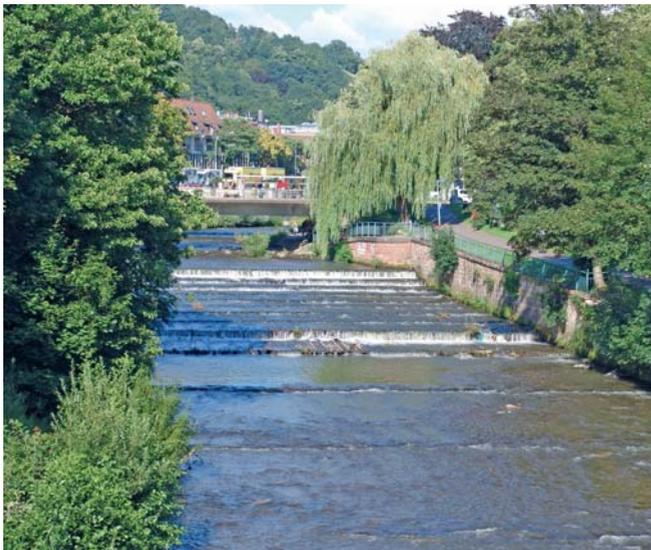


Abb. 1: Ebenso wie an vielen anderen potenziellen Standorten würde sich der Einbau einer Wasserkraftanlage am Schwabentorwehr in der Dreisam in der Freiburger Innenstadt aufgrund der hohen Investitionskosten nicht rechnen. (Foto: Nikolaus Geiler)

hohe Vergütung von Wasserkraftstrom im EEG noch einmal verdoppelt werden soll. An Stelle vieler anderer Kleinwasserkraftapologeten soll hier auf den MOSBACHER APPELL vom August 2013 verwiesen werden, in dem vehement mehr finanzielle Unterstützung für Kleinwasserkraftanlagen gefordert wird. Wörtlich heißt es in dem Appell, der inzwischen von mehreren Bundestagsabgeordneten unterstützt wird, dass „die zu niedrigen Tarife des deutschen EEG die wirtschaftliche Existenz“ vieler Kleinwasserkraftbetreiber bedrohen würden – und weiter:

„Strom aus Wasserkraft bis 500 kW wird einheitlich mit 7,67 ct/kWh vergütet, obwohl kleine Anlagen höhere spezifische Kosten verursachen (Investition und Betrieb). Die EU-Wasserrahmenrichtlinie fordert einen »guten ökologischen Zustand«, es muss u.a. die Durchgängigkeit für die Lebewesen hergestellt werden, insbesondere durch kostspielige Fischpässe. Außerdem muss ein Mindestwasserabfluss gewährleistet werden, der jedoch die Leistungsfähigkeit der Anlage mindert – und damit den wirtschaftlichen Ertrag. Zwar wird dann die Kilowattstunde mit 12,67 ct vergütet, was aber in der Regel für Anlagen bis 50 kW nicht kostendeckend ist. Dem folgt häufig die Stilllegung. Ebenso wenig werden stillliegende Anlagen reaktiviert.“

Zum „Wohl der Allgemeinheit“: Querbauwerke zu Sohlgleiten – ein Beispiel aus Oberbayern

Der Antrag auf Neubau bzw. Reaktivierung einer Kleinwasserkraftanlage an einem bereits bestehenden Querbauwerk wird im Hinblick auf den Gewässerschutz im Allgemeinen damit begründet, dass der Bau der Wasserkraftanlage mit dem Bau einer Fischtreppe einher gehen würde. Somit käme es zu einer wesentlichen ökologischen Verbesserung, weil das bislang nicht fischgängige Querbauwerk durch die Fischtreppe bzw. durch ein Umgehungsgewässer für den Fischeaufstieg passierbar gemacht würde. Wasserkraftinteressenten berufen sich dabei gerne auf § 35 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG): Danach haben die zuständigen Behörden zu prüfen, „ob an Staustufen und sonstigen Querverbauungen (...) eine Wasserkraftnutzung nach den Standortgegebenheiten möglich ist“. Allerdings enthält § 35 die Einschränkung, dass die Behörden bei dieser Abwägung die „Bewirtschaftungsziele nach Maßgabe der §§ 27 bis 31“ zu beachten hätten. Dabei geht es darum, dass die Wasserkraftnutzung die Erreichung des „guten ökologische Zustand nach der EG-Wasserrahmenrichtlinie nicht verunmöglichen darf. An der bayerischen Ammer ist die Prüfung letztlich zu Ungunsten einer beantragten Wasserkraftnutzung ausgefallen. Das zuständige Landratsamt hat nämlich Anfang Februar 2013 die Pläne des Wasserwirtschaftsamtes zum Abriss des baufälligen „Grundwehrs III“ in Weilheim-Unterhausen und den Bau einer so genannten Sohlgleite genehmigt. Damit erteilte das Landratsamt allen Bestrebungen eine Absage, die einen Teil des Flusswassers per Kraftwerk zur Stromgewinnung nutzen wollten. Seine Entscheidung pro Wasserwirtschaftsamt-Plan begründet das Landratsamt so: Der Umbau der alten Wehranlage zu einer Sohlgleite („Raue Rampe“) entspreche „unter besonderer Berücksichtigung der wasserwirtschaftlichen Auswirkungen am meisten dem Wohl der Allgemeinheit“. Dass der



Abb. 2. Der weitaus größte Anteil der Stau- und Wehranlagen zur Wasserkraftnutzung wurde in Zeiten gebaut, in denen die Aufrechterhaltung der Durchwanderbarkeit noch keine Rolle gespielt hat. Der nachträgliche Einbau von Fischauf- und -abstiegen ist heute aus topographischen und finanziellen Gründen an vielen Standorten kaum noch möglich. Hier ein Extrembeispiel aus dem Calancatal in den Tessiner Alpen. (Foto: Nikolaus Geiler)

regenerativen Stromerzeugung „heute ein anderer Stellenwert als in der Vergangenheit zukommt“, sei unbestritten. Das bedeute jedoch nicht, dass einem Kleinkraftwerk, das ein festes Wehr voraussetze, „gegenüber den Zielen von Wasserwirtschaft, Naturschutz und Fischerei der Vorrang einzuräumen ist“. Für ein Kraftwerk müsste aber zumindest zum Teil ein neues Wehrbauwerk errichtet werden, so das Landratsamt. Zudem müsste, um ein Gefälle zu erzeugen, ein Unterwasserkanal mit einer Länge von bis zu 220 Metern angelegt werden. „Dadurch würde die Sohlgleite zur Ausleitungsstrecke werden“. Die Sohlgleite, eine Variante der rauen Rampe, brauche aber „eine hohe Wasserführung“. Darüber hinaus würden auch die Turbinen eine Gefahr für die Fische darstellen, war im WEILHEIMER TAGBLATT vom 25.02.13 zu lesen. Bemerkenswert an dieser Entscheidung ist, dass es dem „Wohl der Allgemeinheit“ mehr entspricht, durch den Abriss der Wehranlage an diesem Ammerabschnitt wieder die Längsdurchgängigkeit herzustellen. Demgegenüber habe die Erzeugung von regenerativem Wasserkraftstrom hintanzustehen.

Kleinkraftwerk an der Ems nicht genehmigungsfähig – ein Beispiel aus Niedersachsen

Ein ähnlicher Ablehnungsbescheid war im Jahr 2013 auch am niedersächsischen Emsabschnitt ergangen. Dort wurde vom NIEDERSÄCHSISCHEN LANDESBETRIEB WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (NLKWN) mit Datum vom 21.10.13 der beantragte Einbau von drei Wasserkraftschnecken mit einer Gesamtleistung von 234 kW am Emswehr Dütthe abgelehnt! Grundlage für die bemerkenswerte Ablehnungsbegründung war, dass die Ems als

„Vorranggewässer“ für Fischwanderungen ausgewiesen worden sei. Im Ablehnungsbescheid heißt es hierzu, dass die Ems für Langdistanzwanderfische eine „überregionale Wanderroute“ darstelle. Zudem fungiere die Ems als „Verbindungsgewässer“ – soll heißen, dass die Ems zahlreiche Nebengewässer miteinander vernetzt. Wichtigstes Ziel für die Entwicklung der Ems sei damit „eine möglichst ungehinderte physische und stoffliche Durchgängigkeit“, stellte das NLKWN fest. Die beantragte Kleinwasserkraftanlage würde diesem Ziel grundsätzlich entgegenstehen. Die Zulassungsbehörde dürfe aber keine Entscheidungen treffen, auf Grund derer die Erreichung der Bewirtschaftungsziele für die Ems erheblich erschwert würde. Zwar würden hinsichtlich des Fischaufstiegs die vorgesehenen Fischpässe zu einer partiellen Verbesserung gegenüber dem bestehenden Zustand führen, allerdings sei zu berücksichtigen, dass im Rahmen der Bewirtschaftungsziele für die Entwicklung der Ems durch einen späteren Umbau der Wehranlage zu einer rauen Rampe eine deutlich darüber hinausreichende Verbesserung der Durchwanderbarkeit anzustreben sei. Diesem Fernziel würde eine Wasserkraftanlage aber grundsätzlich im Wege stehen. In dem Ablehnungsbescheid werden zahlreiche Schädigungen aufgelistet, die vor allem beim Fischabstieg in den drei Wasserkraftschnecken zu erwarten seien. Dies ist insofern bemerkenswert, weil Wasserkraftschnecken von Betreiberseite bislang nachgesagt worden ist, dass diese archimedischen Schrauben im Gegensatz zu Turbinen vergleichsweise wenig schädigend auf Fische einwirken würden. Im Vergleich zum status quo würden sich beim Fischabstieg durch den Einbau von drei Wasserkraftschnecken somit die Lebensverhältnisse und Überlebenschancen der Wanderfische verschlechtern. Diese Verschlechterungsprognose sei „ausschlaggebend“ für die Ablehnung des Antrags, schrieb das NLWKN. Demgegenüber sei am bestehenden Querbauwerk für die abwandernden Fische „nahezu kein Schädigungspotenzial“ vorhanden.

Nachweispflicht für ökologische Verträglichkeit liegt beim Antragsteller

Schlussendlich wird in dem Ablehnungsbescheid zum beantragten Wasserkraftwerk an der Emsstaustufe Düthe festgestellt, dass „trotz der Bemühungen um eine Optimierung der Anlage (...) der zu erwartende geringe energetische Nutzen der Wasserkraftanlage ökologisch außer Verhältnis zu dauerhaften Risiken für den Fischschutz“ stehen würde. Und weiter heißt es:

„Das Interesse der Allgemeinheit an einer lang- und mittelfristigen Erreichung der Bewirtschaftungsziele für die Ems wiegt schwerer als das private Interesse des Antragstellers an einer Wasserkraftnutzung am Emswehr Düthe und das grundsätzlich auch bestehende Interesse der Allgemeinheit an der Nutzung erneuerbarer Energien. Die bestehenden Unwägbarkeiten für den Fischschutz dürfen vor dem Hintergrund der überragenden Bedeutung des Allgemeingutes Wasser nicht zu Lasten wasserwirtschaftlicher Ziele nach § 27 WHG [Erreichung des guten ökologischen Potenzials; Anm. der Autor] gehen. Deshalb trägt nicht die Allgemeinheit, sondern der Antragsteller die Nachweislast dafür, dass sein Vorhaben die Erreichung der Bewirtschaftungsziele nicht erschwert (...).“



Abb. 3 Eine Wasserkraftschnecke an der Dreisam in Freiburg. Wasserkraftschnecken funktionieren nach dem Prinzip der archimedischen Schraube. Die Installierung von drei Wasserkraftschnecken ähnlichen Bautyps an einem Emswehr war nicht genehmigungsfähig. (Foto: Nikolaus Geiler)

Ferner wird argumentiert, dass man am Wehr Dütthe schon deshalb keine Kleinwasserkraftanlage genehmigen könne, weil man dann unter den Druck käme, auch an weiteren Wehrstandorten entlang der Ems den Einbau von Wasserkraftanlagen zu genehmigen. Tatsächlich liegen für mehrere Wehranlagen teilweise konkurrierende Anträge für den Einbau von Turbinen vor. Bei einer Aufrüstung aller Wehranlagen mit Wasserkraftanlagen wäre letztlich mit einer kumulativen Verschlechterung durch eine ganze Wasserkraftkaskade zu rechnen. Im niedersächsischen Teil der Ems befinden sich insgesamt neun Wehranlagen. Die Wehranlage Dütthe ist von der Nordsee aus betrachtet das dritte große Wanderhindernis für Langdistanzwanderfische.

Erneuerbare Energien-Gesetz: Mitnahmeeffekte bei der Wasserkraft

Mit dem EEG 2004 wurden zur Förderung der Wasserkraftverstromung für die Kleinwasserkraftbetreiber deutlich bessere Vergütungskonditionen eingeführt: Wer als Betreiber einer Kleinwasserkraftanlage bis zu 500 Kilowatt (kW) Leistung durch eine Modernisierung seiner Anlage „nachweislich einen guten ökologischen Zustand“ erreichen konnte, wurde nach § 6 mit einer erhöhten Einspeisevergütung von 9,67 Cent pro Kilowattstunde (Ct/kWh) belohnt – zum Vergleich: heute bekommt man für eine Kilowattstunde „Normalstrom“ an der Strombörse nur noch weniger als 4 Ct. Die im EEG 2004 neu eingeführte Bonusregelung fand auch Anwendung, wenn „der ökologische Zustand gegenüber dem bisherigen Zustand wesentlich verbessert“ werden konnte. Als Nachweis der Erreichung des guten ökologischen Zustandes bzw. einer wesentlichen ökologischen Verbesserung galt im EEG 2004 nach § 6 (3) „die Vorlage der behördlichen Zulassung der Anlage“. Diese Zulassung der Unteren Wasserbehörde mit der Bestätigung, dass eine wesentliche ökologische Verbesserung an

der Anlage durchgeführt worden sei, wurde vom Kleinwasserkraftbetreiber dann an die Netzgesellschaft weitergereicht, die für die Abnahme des Wasserkraftstromes zuständig war. Die Netzgesellschaft war dann verpflichtet, dem Kleinwasserkraftbetreiber auf 30 Jahre hinaus die erhöhte Einspeisevergütung zu überweisen (siehe § 12(3) EEG 2004). Die Netzgesellschaft wiederum bekam die Differenz zwischen dem „normalen Strompreis“ und der erhöhten Vergütung aus dem „EEG-Topf“ erstattet. Und der „EEG-Topf“ wurde mit der EEG-Umlage gefüllt – wobei die EEG-Umlage als Aufschlag auf die Stromrechnung von Haushalts- und Gewerbekunden zu zahlen ist.

EEG 2009: Gefahr von Gefälligkeitsgutachten

Mit der EEG-Novelle von 2009 wurde in § 23 die Bonusregelung für Kleinwasserkraftbetreiber noch einmal deutlich angehoben – auf über 12 Ct/kWh. Gleichzeitig wurde der Bonuszeitraum aber von 30 Jahren auf 20 Jahren reduziert. Auch im EEG 2009 wurde die Regelung fortgeführt, dass die erhöhte Einspeisevergütung dann gewährt wurde, wenn bei einer Modernisierung der Anlage gleichzeitig eine „wesentliche ökologische Verbesserung“ für die Fließgewässerökologie zu erzielen war. Mit dieser Regelung in § 23, Abs. 5 sollte das Ziel der EG-Wasserrahmenrichtlinie unterstützt werden, auch an „Wasserkraftgewässern“ den „guten ökologischen Zustand“ zu erreichen. Im EEG waren aber nicht mehr die Wasserbehörden dafür zuständig, das Erreichen des „guten ökologischen Zustandes“ bzw. einer „wesentlichen ökologischen Verbesserung“ zu bestätigen. Unter der Prämisse „Schlanker Staat“ und unter dem Eindruck einer neoliberalen Privatisierungsstrategie wurde beschlossen, auch diese Aufgabe zu privatisieren: Statt den Behörden sollten nach § 23 (5) „Umweltgutachter“ für die Bestätigung zuständig sein.

Schon im Vorfeld der EEG-Novelle von 2009 warnten Sachkenner vor der Gefahr, dass es dadurch zu ungerechtfertigten Mitnahmeeffekten kommen könnte – sprich: Dass die erhöhte Einspeisevergütung auch ausbezahlt wird, wenn de facto gar keine wesentliche ökologische Verbesserungen bei einer angeblichen ökologischen Ertüchtigung einer Wasserkraftanlage erzielt werden, wenn also aus rein betrieblichen Gründen eine Wasserkraftanlage umgebaut wird, ohne dass damit die Lebensbedingungen von Gewässerorganismen optimiert werden. Die Gefahr sei groß, dass Umweltgutachter mit nicht eindeutig geklärter Fachkunde in einem Gefälligkeitsgutachten bestätigen könnten, dass es trotzdem zu einer wesentlichen ökologischen Verbesserung gekommen sei.

EEG-Novelle: Bundesrat misstraut den Umweltgutachtern

Die Gefahr, dass clevere Wasserkraftbetreiber auf der Basis ungerechtfertigter Umweltgutachter-Bescheinigungen absahnen könnten, wurde auch vom Bundesrat gesehen. Der Bundesrat hatte in seiner Stellungnahme zur Novelle des EEG 2009 auf drohende Missstände

hingewiesen. Die Bundesländer waren näher am Vollzug als der Bund und kannten ihre Pappenheimer – gemeint waren gewiefte Wasserkraftbetreiber, die im Zusammenwirken mit wenig qualifizierten Umweltgutachtern gerne „mal alle Fünfe gerade sein“ lassen. Um dem Missbrauch nicht Tür und Tor zu öffnen, hatte der Bundesrat vorgeschlagen, in § 23 (5) den Satz 2 Nr. 2 wie folgt zu fassen:

„Für Anlagen nach Absatz 2 und 4 die Vorlage einer Bescheinigung der zuständigen Wasserbehörde, wobei die Behörde auf ein Umweltgutachten Bezug nehmen kann; (...).“

Nach der Auffassung des Bundesrates sollte also die zuständige Behörde – und nicht der Umweltgutachter - das letzte Wort haben, wenn es um die Anerkennung einer vielleicht nur vermeintlichen „wesentlichen ökologischen Verbesserung“ geht. Ein blindes Vertrauen in die Qualifikation von Umweltgutachtern kam für die Bundesländer nicht in Frage. Dazu heißt es in der Begründung des Bundesrates:

„Die Entscheidung, ob die Voraussetzungen des Absatzes 5 Satz 1 vorliegen, kann nicht allein einer Umweltgutachterin oder einem Umweltgutachter überlassen bleiben, sondern ist abschließend von der zuständigen Behörde zu treffen.“

Die Besorgnis der Mehrheit der Bundesländer rührte auch daher, dass die Stromkonzerne, die den Wasserkraftstrom in ihre Netze einspeisen müssen, nicht befugt waren, zu überprüfen, ob tatsächlich eine „wesentliche ökologische Verbesserung“ vorlag. Die Bundesregierung und die Mehrheitsfraktionen im Bundestag setzten sich aber über alle Bedenken der Bundesländer hinweg.

Ignoriert wurde von Bundesregierung und Bundestag auch die Forderung des Bundesrats, eine „Negativbescheinigung“ einzuführen. Dazu hätten nach Ansicht des Bundesrates folgende Sätze an § 23 (5) angefügt werden sollen:

„Die Form der Bescheinigung nach Satz 2 Nr. 2 bleibt der zuständigen Behörde überlassen. Möglich ist auch eine Negativbescheinigung in den Fällen, in denen Entscheidungen im Zusammenhang mit Wasserkraftanlagen weder eine Steigerung der Energieproduktion noch eine wesentliche Verbesserung der ökologischen Verhältnisse bewirken.“

Diesen Ergänzungsvorschlag hatte der Bundesrat folgendermaßen begründet:

„In der Praxis haben sich Fälle gezeigt, in denen wasserrechtliche Entscheidungen im Zusammenhang mit der Umgestaltung von Wasserkraftanlagen getroffen werden mussten, ohne dass eine wesentliche ökologische Verbesserung eingetreten ist. In solchen Fällen sollte es der zuständigen Behörde möglich sein, eine Negativbescheinigung im Hinblick auf die Voraussetzungen des § 23 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 auszustellen. So können Mitnahmeeffekte im Hinblick auf die erhöhte Vergütung vermieden werden.“

Dass sich die Umweltverbände in Schreiben an die Bundestagsfraktionen und an das Bundesumweltministerium den Bundesratsforderungen angeschlossen hatten, konnte Bundesregierung und Bundestag auch diesbezüglich nicht zu einem Umdenken bewegen.

Wie qualifiziert sind die Wasserkraft-Gutachter?

Die Umweltgutachter, die nach § 23 (5) der Neufassung des Erneuerbaren Energien-Gesetzes von 2009 eine »wesentliche ökologische Verbesserung« beim Umbau einer Wasserkraftanlage bestätigten konnten, wurden in § 3 Begriffsbestimmungen wie folgt definiert:

„Umweltgutachterin oder Umweltgutachter“: eine Person oder Organisation, die nach dem Umweltauditgesetz (...) für den Bereich Elektrizitätserzeugung als Umweltgutachterin, Umweltgutachter oder Umweltgutachterorganisation tätig werden darf.

Behördenmitarbeiter hatten es als völlig ausgeschlossen gehalten, dass die große Masse der Umweltgutachter, die nach der EG-Ökoaudit-Verordnung für den „Bereich Elektrizitätserzeugung“ zugelassen worden waren, detaillierte Kenntnisse darüber haben könnten, wie man eine Wasserkraftanlage so umbaut und betreibt, dass der Schaden für die Fließgewässerökologie möglichst gering bleibt. Wer sich beispielsweise gut in der Steinkohleverstromung und Rauchgasreinigung oder bei Gas- und Atomkraftwerken oder auch im betrieblichen Umweltschutz bei Müll-Heizkraftwerken auskenne, habe in der Regel wenig bis keine Kenntnisse im Bereich der Fließgewässerökologie. Insofern waren auch seitens der Umweltverbände größte Zweifel angemeldet worden, ob in der Mehrzahl der Fälle die pauschale Anerkennung als Umweltgutachter für den gesamten (!) Bereich der Elektrizitätserzeugung sicher stellen könne, dass die Umweltgutachter auch qualifiziert beurteilen können, ob die Modernisierung einer Wasserkraftanlage zu einer wesentlichen ökologischen Verbesserung führt – oder eben nicht! Da die staatliche Gewässer- und Fischereiaufsicht sukzessive personell ausgedünnt wurde, war auch niemand da, der unqualifizierten „Wasserkraft-Gutachtern“ auf die Finger sehen konnte, um fragwürdige Gefälligkeitsgutachten kritisch zu hinterfragen.

Wie Wasserkraftanlagen ökologisch verträglicher werden

- Weil bei den Bescheinigungen durch die Umweltgutachter
 - in der Praxis „bisher zahlreiche Fälle zu beobachten (sind), bei denen auf Grund von, Proforma-Lösungen‘ keine wesentlichen Verbesserungen erzielt wurden“ und
 - weil „häufig aus ökologischer Sicht unzureichende, bisweilen sogar fragwürdige ‚Verbesserungen‘ gutachterlich abgesegnet und dann umgesetzt“ wurden,
- hat der LANDESFISCHEREIVERBAND BAYERN im Jahr 2011 die Broschüre „Ökologische Verbesserungsmaßnahmen an Wasserkraftanlagen gemäß EEG“ herausgegeben. Bemerkenswert an diesem „Leitfaden für Umweltgutachter und Wasserrechtsbehörden“ (so der Untertitel) ist,

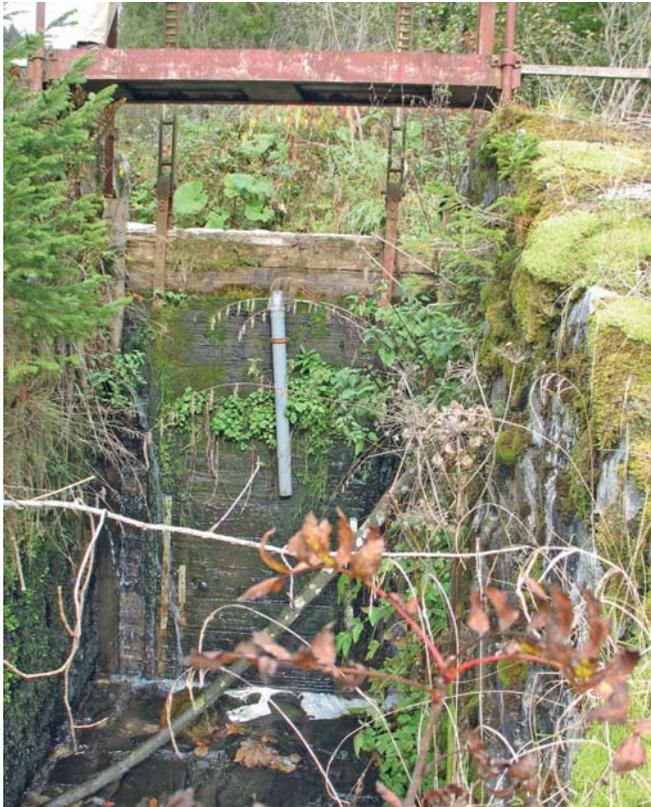


Abb. 4. An der Wasserkraftanlage Glashütte im Südschwarzwald hat ein Umweltgutachter bescheinigt, dass der Einbau eines Plastikrohres im Schütz zum Zwecke der Mindestwasserdotierung in der Ausleitungsstrecke eine „wesentliche ökologische Verbesserung“ sei – Ansicht von Unterwasser.
(Foto: Nikolaus Geiler)



Abb. 5. Das gleiche Plastikrohr wie oben von Oberwasser aus gesehen. Die Öffnung des Rohres muss systembedingt in kurzer Zeit mit Falllaub und Geschwemmsel verstopfen. Zudem liegt die Öffnung des Rohres bei Niedrigwasser über dem Oberwasserspiegel. Eine ausreichende Mindestwasserdotierung – und damit eine „wesentliche ökologische Verbesserung“ - ist bei dieser „Rohrlösung“ nicht möglich.
(Foto: Nikolaus Geiler)

dass die Publikation in Zusammenarbeit mit Umweltgutachtern erstellt worden ist! Offensichtlich gibt es auch Umweltgutachter, denen die äußerst großzügige Auslegung der EEG-Regelung in § 23(5) EEG 2009 durch einige wenige Gutachter-Kollegen mehr als peinlich ist. So schreibt einer der an der Ausarbeitung des Leitfadens beteiligten Umweltgutachter in seinem Vorwort u.a.:

„Die Verantwortung des Umweltgutachters (...) ist hierbei [bei der Ausstellung einer Bescheinigung] groß, denn mit seiner Unterschrift werden für die Dauer von 20 Jahren erhebliche Geldmittel zu Lasten der allgemeinen Stromverbraucher umgeschichtet.“

In dem Leitfaden wird hervorgehoben, dass die Umweltgutachter „verpflichtet“ seien, „jede Wasserkraftanlage als Ganzes zu betrachten, d.h. von der Stauwurzel bis zur unterwasserseitigen Zusammenmündung des Triebwassers mit dem eigentlichen Gewässer“. Diese Aussage wurde in Abgrenzung zur Praxis einiger Umweltgutachter getroffen, die beispielsweise schon die Verringerung des Rechenstababstandes an einer Wasserkraftanlage als ökologische Großtat bescheinigt haben. Ferner wird in dem Leitfaden betont, dass bei den entscheidenden Kriterien „Durchgängigkeit“ und „Mindestwasserführung“ „die Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung sowie die Bewirtschaftungsziele der Wasserrahmenrichtlinie zu beachten“ seien. Auch dieses Gebot bezieht sich auf Umweltgutachter, die bei ihren Bescheinigungen einer „wesentlichen ökologischen Verbesserung“ die Bewirtschaftungsziele notorisch missachtet haben.

Muss der Umweltgutachter mit den Wasserbehörden zusammenarbeiten?

In dem Leitfaden wird erläutert, dass es zur Verantwortung der Umweltgutachter gehört, bei der Erstellung einer Bescheinigung nach § 23 (5) EEG 2009 mit den Behörden zusammenzuarbeiten:

„Ein ausführliches Umweltgutachten dient (...) als Nachweis für die ökologische Verträglichkeit eines Wasserkraftwerkes. Die Verantwortung liegt also letztlich beim beauftragten Umweltgutachter, welcher qualitativ hochwertige und verlässliche Arbeit leisten sollte, damit die Wasserrechtsbehörden keine zusätzlichen Nachprüfungen vornehmen müssen. Eine enge Zusammenarbeit von Umweltgutachtern und Wasserrechtsbehörden ist daher empfehlenswert.“ Auch diese Empfehlung nimmt Bezug auf Umweltgutachter, die mit Verweis auf ihre Autonomie und Fachkunde eine Konsultation mit den Wasser(rechts-)behörden über geplante oder bereits angeordnete Verbesserungen als überflüssig angesehen haben. Demgegenüber wird in dem Leitfaden festgehalten, dass der Umweltgutachter dazu „aufgefordert“ sei, den Rat der Wasserwirtschaftsämter, der Naturschutz- und der Fischereibehörden „einzuholen, um nicht den Anschein der Eigenmächtigkeit zu erwecken“.

Wie wesentlich muss eine „wesentliche ökologische Verbesserung“ sein?

Wenn durch Verbesserungsmaßnahmen an einer Wasserkraftanlage keine Durchgängigkeit für Fische zu erreichen ist, müsse dies als „K.O.-Kriterium für den Umweltgutachter oder die Wasserrechtsbehörde“ eingestuft werden, so die Meinung der Verfasser des Leitfadens. Diese stellen „zusammenfassend“ fest, „dass eine Wasserkraftanlage ohne eine funktionierende Fischwanderhilfe zur Aufwanderung und einen ausreichenden Fischschutz in Abwärtsrichtung nicht als vergütungsfähig im Sinne des EEG anzuerkennen ist“.

Ob man § 23 (5) EEG 2009 tatsächlich so streng auslegen kann, dürfte umstritten bleiben. Tatsächlich liegen zahlreiche Bescheinigungen von Umweltgutachtern für Wasserkraftanlagen vor, die dieses „K.O.-Kriterium“ nicht ein Mal im Ansatz einhalten. Unter der Prämisse des Leitfadens wäre vermutlich die Mehrzahl der bislang erstellten „Bescheinigungen“ juristisch angreifbar, weil bei vielen Wasserkraftanlagen mit einer bescheinigten „wesentlichen ökologischen Verbesserung“ von einer funktionierenden biologischen Durchgängigkeit keine Rede sein kann.



Abb. 6. Für die Kunstmühle am Mangfallkanal im oberbayerischen Rosenheim hat ein Umweltgutachter bescheinigt, dass die Verringerung des Rechenstababstandes an der Rechenanlage „eine wesentliche ökologische Verbesserung“ sei. Das Oberlandesgericht München hat diese Umweltgutachter-Bescheinigung kassiert, weil ein engerer Rechenstababstand im Ausleitungskanal für die freifließende Mangfall keinerlei ökologische Verbesserung mit sich bringt. (Foto: Nikolaus Geiler)

Ökologische Verbesserungen von in Serie geschalteten Wasserkraftwerken

Besonders kompliziert werden die Verhältnisse, wenn an einem Kraftwerkskanal mehrere Wasserkraftanlagen hintereinander liegen. Hierzu stellt der Leitfaden fest, dass diese Kraftwerkskanäle (Triebwasserkanäle) „für Gewässerlebewesen wie Fische keinen natürlichen Wanderkorridor“ darstellen. „In solchen Fällen sollte die Durchgängigkeit nach Möglichkeit im Hauptgewässer angestrebt werden.“ Für in Serie geschaltete Wasserkraftanlagen an Kraftwerkskanälen fordert der Leitfaden, „die Kraftwerkskette wie eine Kraftwerksanlage“ zu betrachten:

„So ist es beispielsweise sinnvoll, die biologische Durchgängigkeit des Gewässers am gemeinsam genutzten Ausleitungswehr herzustellen und gleichzeitig die Restwasserstrecke als geeigneten Wanderkorridor umzugestalten (erhöhte Mindestwasserabgabe), an Stelle von eigenen Maßnahmen einzelner Anlagenbetreiber, die in Anbetracht einer meist strukturarmen Kanalstrecke wenig zielführend wären.“

Der Leitfaden empfiehlt hierzu, dass sich die Kraftwerksbetreiber an einem Triebkanal zusammenschließen sollten, um die erforderlichen Investitionen gemeinsam aufzubringen und die dafür einzustreichende EEG-Mehrvergütung dann brüderlich aufzuteilen. [Leider hat sich nach unserem Überblick bislang mehrfach gezeigt, dass Eigensinn und Eigennutz von Kraftwerksbetreibern solche Genossenschaftsmodelle verhindert haben.]

Was muss/darf eine „wesentliche ökologische Verbesserung“ kosten?

Der Leitfaden unterstreicht an verschiedener Stelle, dass die Investition in eine „wesentliche ökologische Verbesserung“ an einer Wasserkraftanlage in einem angemessenen Verhältnis zu dem Mehrertrag aus der erhöhten EEG-Vergütung stehen sollte. Diese Ansicht ist allerdings umstritten. So hat die EEG-Clearingstelle in ihrem Votum 18/2010 formuliert, dass „als Modernisierungsmaßnahmen im Sinne des § 23 Abs. 2 EEG 2009 (...) neben baulichen oder technischen auch betrieblich-organisatorische Maßnahmen in Betracht“ kämen. „Betrieblich-organisatorische Maßnahmen“ ziehen im Idealfall gar keine Investitionskosten nach sich, sondern allenfalls einen Minderertrag bei der Stromproduktion – beispielsweise wenn während der Aalabwanderung die Turbinen zeitweise abgestellt werden. Während das Oberlandesgericht Naumburg – ähnlich wie der Leitfaden – die Ansicht vertreten hat, dass die Investitionen in eine „wesentliche ökologische Verbesserung“ in einem angemessenen Verhältnis zur EEG-Mehrvergütung stehen müssten, liegen inzwischen auch andere Richtermeinungen vor. Danach wäre weder aus § 23 (5) EEG 2009 noch aus der Gesetzesbegründung eine derartige „Angemessenheit“ ableitbar.

Trick 66 (14) im EEG 2012: Eine Kontrolle findet nicht statt!

Der Missbrauch von § 23 (5) EEG 2009 durch gewisse Umweltgutachter war auch dem Gesetzgeber aufgefallen. Deshalb wurde beim EEG 2012 die Regelung aufgenommen, dass die „Bescheinigungen“ der Umweltgutachter über „eine wesentliche ökologische Verbesserung“ an einer Wasserkraftanlage automatisch zur Begutachtung an die zuständige Untere Wasserbehörde weitergeleitet werden müssen (§ 23 (4) neu). Nur wenn die Wasserbehörde innerhalb von zwei Monaten kein Negativvotum zur eingereichten „Bescheinigung“ abgibt, wird die Bescheinigung „EEG-wirksam“ – d.h., dass erst dann der Netzbetreiber die erhöhte EEG-Vergütung anstandslos an den Wasserkraftbetreiber überweisen muss. Allerdings ist es der Wasserkraftlobby im Bundestag und in den Ministerien gelungen, trickreich in das EEG 2012 für bestehende Wasserkraftanlagen eine „Übergangsregelung“ einzubauen. Im letzten Paragraphen des Gesetzes – den sich im Gesetzgebungsprozedere wohl kaum jemand genauer angeschaut hatte – wurde in § 66, Absatz 14, bestimmt, dass Wasserkraftbetreiber bis Ende 2013 die Wahl hatten, ob sie das EEG 2009 oder das EEG 2012 nutzen wollten. Die „Übergangsregelung“ in Abs. 14 ist derart verklausuliert formuliert worden, dass sie auch von juristisch gut bewanderten Fachleuten bei erster Lektüre kaum verstanden wird (siehe Kasten).

Die Übergangsbestimmung nach § 66, Abs. 14 Erneuerbare Energiengesetz 2012:

„(14) Für Strom aus Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Wasserkraft, die vor dem 1. August 2004 in Betrieb genommen wurden [Altanlagen], findet anstelle von § 23 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 4 [zwingende Vorlage der Bescheinigung bei der Unteren Wasserbehörde] § 23 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 5 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2011 [EEG 2009] geltenden Fassung Anwendung [also keine Vorlage], wenn die Modernisierung der Anlage vor dem 1. Januar 2014 abgeschlossen ist und die Anlagenbetreiberin oder der Anlagenbetreiber dies verlangt, bevor der Netzbetreiber erstmals die Vergütung nach § 23 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 1 gezahlt hat.“ [Anmerkungen in Klammern: Der Autor]

Das Fazit der EEG-Novelle 2012: Umweltgutachter, denen es im Sinne des oben genannten Leitfadens an dem erforderlichen „Verantwortungsbewusstsein“ fehlt, hatten noch zwei Jahre lang die Möglichkeit, fragwürdige Bescheinigungen zu Gunsten des Wasserkraftbetreibers - und damit zu Lasten der StromgebührenzahlerInnen und der Gewässerökologie - auszustellen. Eine Kontrolle dubioser Bescheinigungen durch die Unteren Wasserbehörden war bei Nutzung der Übergangsbestimmung in § 66 (14) ausgeschlossen.

„Ungerechtfertigte Bereicherung“ durch Kleinwasserkraftbetreiber

Nachdem sich drei Oberlandesgerichte mit getürkten „Bescheinigungen“ befassen mussten, war auch dem Bundesumweltministerium (BMU) aufgefallen, dass nicht wenige Kleinwasserkraftbetreiber dank dubioser „Gefälligkeitsbescheinigungen“ unverdientermaßen zu viel Geld gelangt waren. Deshalb hatte das BUNDESUMWELTMINISTERIUM im Juni 2013 unter der Überschrift „Wasserkraft – Nachweis der Einhaltung gewässerökologischer Anforderungen durch Umweltgutachterbescheinigungen nach dem EEG 2009“ Erläuterungen herausgegeben, welchen Ansprüchen eine Umweltgutachter-Bescheinigung entsprechen müsse. Die Bescheinigungen und Gutachten müssten „objektiv nachvollziehbar, widerspruchsfrei und schlüssig“ sein, schrieb das BMU – und weiter:

„Dem genügen Bescheinigungen, die lediglich feststellen, dass ein guter bzw. wesentlich verbesserter ökologischer Zustand erzielt worden ist, in keinem Fall. Der Nachweis kann mit solchen Bescheinigungen nicht geführt und die Modernisierungsvergütung nicht in Anspruch genommen werden. Wird die Vergütung dennoch gezahlt, erfolgt dies ohne Rechtsgrund. Es liegt nach allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätzen eine ungerechtfertigte Bereicherung vor, deren Herausgabe der Netzbetreiber verlangen kann.“

Zudem wies das BMU darauf hin, dass die Übertragungsnetzbetreiber (also die großen Vier) nach §35 Absatz 4 Satz 1 EEG „verpflichtet“ seien, „derartige unberechtigte Vergütungszahlungen von den Netzbetreibern zurückzufordern“. Die lokalen Netzbetreiber sollten deshalb die von den Wasserkraftbetreibern vorgelegten Bescheinigungen „sorgfältig“ prüfen.

Allerdings ist so gut wie kein Netzbetreiber dieser Aufforderung gefolgt. Zu groß ist die Befürchtung, dass man dann in der Öffentlichkeit als der Energieriese diskreditiert werden könnte, der den kleinen Wasserkraftbetreiber plattmachen wolle. Die Befürchtung, einen Imageschaden erleiden zu können, ist bei den Netzbetreibern deutlich zu spüren. Und warum soll man als Netzbetreiber unnötigen Ärger auf sich nehmen, kann man die erhöhte Einspeisevergütung doch einfach an diejenigen „weiterreichen“, die verpflichtet sind, die EEG-Umlage zu zahlen.

Erst im EEG 2014 hat sich der Gesetzgeber entschlossen, endlich Nägel mit Köpfen zu machen. Anlässlich der Neufassung des EEG wurde im Juli 2014 die Befassung von Umweltgutachtern mit Wasserkraftanlagen komplett gestrichen. Allerdings wird angenommen, dass von den etwa 6.500 Kleinwasserkraftbetreibern inzwischen mehrere Hundert Betreiber auf Grund von Umweltgutachterbescheinigung von zweifelhafter Qualität für jeweils 20 Jahre unverdientermaßen in den Genuss von erhöhter Einspeisevergütungen gekommen sind. Den Wasserkraftbetreibern beschert dies Zusatzeinkommen von mehreren 100.000 bis zu vielen Millionen Euro – ohne dass der Gewässerzustand an der jeweiligen Wasserkraftanlage wesentlich verbessert worden wäre.

Angeführte Schriften und Internet-Adressen

- Schmieder, H. (2008): „Strom im Schnecken tempo“, Südkurier vom 22.11.08. In dem Aufsatz wird Michael Wagner porträtiert, der in Freiburg mehrere Kleinwasserkraftanlagen betreibt; die pdf-Datei ist downloadbar unter www.suedkurier.de/media/energieteil6.pdf (abgerufen am 16.07.14)
- Schmidt, F. (1987): Zur Geschichte der Papiermühlen in Wildberg-Gültlingen, 41 S. Sonderdruck aus Schwäbische Heimat. 1987/1.
- Schmidt, F. (1994): Von der Mühle zur Fabrik : die Geschichte der Papierherstellung in der württembergischen und badischen Frühindustrialisierung, Technik und Arbeit 6, : Verlag Regionalkultur , Ubstadt-Weiher, 944 Seiten
- Schmidt, F. (1997): Papierherstellung in Augsburg bis zur Frühindustrialisierung, in: Augsburger Buchdruck und Verlagswesen, 73-95.
- Badenova (2014): Der Abschlussbericht zur Machbarkeitsstudie kann als pdf (3,2 MB) unter https://www.badenova.de/web/de/umweltundregion/innovationsfonds_1/projekt_1/innovationsfondsdetail_613190.html heruntergeladen werden (abgerufen am 16.07.14).
- Bundesumweltministerium (2013) - das dreiseitige BMU-Papier mit dem Anforderungskatalog an Bescheinigungen und Gutachten zur Erreichung einer „wesentlichen ökologischen Verbesserung“ bei Wasserkraftanlagen kann heruntergeladen werden unter <http://www.erneuerbare-energien.de/unsere-service/mediathek/downloads/detailansicht/> Dort rückwärts blättern bis Juni 2013 à „Hinweis“
- Deutsche Gesellschaft für Mühlenkunde und Mühlenerhaltung – siehe: <http://www.muehlen-dgm-ev.de/dmt/teilnehmerverzeichnisse.php> (abgerufen am 16.07.14)
- Gemeinde Vöhrenbach – siehe: <http://www.voehrenbach.de/linachtalsperre/> (abgerufen am 16.07.14)
- Landesfischereiverband Bayern (2011): „Ökologische Verbesserungsmaßnahmen an Wasserkraftanlagen gemäß EEG“ (- der Leitfaden (A4, 58 Seiten, viele Abb. und Fotos) kann beim Landesfischereiverband Bayern, Pechdellerstraße 16, 81545 München, Tel.: 089/6427 26-0, E-Mail: poststelle@lfvbayern.de, Internet: www.lfvbayern.de bezogen werden. Die digitale Version (6,8 MB) lässt sich kostenlos unter http://www.lfvbayern.de/media/files/Leitfaden_EEG_Wasserkraft.pdf herunterladen.
- Mosbacher Appell, herunterladbar unter <http://www.buengerenergie-neckar-odenwald.de/2013/mosbacher-appell-fuer-die-kleine-wasserkraft/> (abgerufen am 16.07.14)
- Niedersächsischer Landesbetrieb Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLKWN): Den 17seitigen Ablehnungsbescheid, der noch viele weitere interessante Aspekte (u.a. zum Naturschutzrecht und zur heiklen FFH-Verträglichkeit) beinhaltet, können die Leser dieses Aufsatzes via nik@akwasser.de anfordern (Achtung: 16 MB!).

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Berichte der naturforschenden Gesellschaft zu Freiburg im Breisgau](#)

Jahr/Year: 2014

Band/Volume: [104](#)

Autor(en)/Author(s): Geiler Nikolaus

Artikel/Article: [Kleinwasserkraftnutzung-ein sinnvoller Beitrag zur Energiewende? 11-29](#)